

08.11.91

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 54. Sitzung am 7. November 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)
- Drucksache 12/1479 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Renten-Über-
leitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)**
- Drucksache 12/1275 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 29.11.91

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (826-30-2)

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.1606, 1677) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs.4 Satz 1 werden nach den Worten „§ 10 Abs.1 oder 2“ die Worte „, um 6,84 vom Hundert zu erhöhen und“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 wird angefügt:

„Soweit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nach § 7 Abs.1 Satz 2 den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst zugrunde gelegt wird, gelten diese Zeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.4.“

- b) In Absatz 6 Satz 3 werden die Worte „Anlage 3“ durch die Worte „Anlagen 3 oder 5“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird **Absatz 1**.

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für das während einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit bezogene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, wenn während der Zeit der verdeckten Tätigkeit eine Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.4 nicht bestand.“

- c) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Hauptberufliche Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als Offiziere der Staatssicherheit im besonderen Einsatz oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit verdeckt tätig gewesen sind.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „nach Anlage 2 Nr.1 bis 3“ die Worte „oder die Summe der Zahlbeträge der Leistungen nach § 4 Abs.1 Nr.1 und 2“ angefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 gilt auch für die Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem Bezug von Leistungen aus eigenen, nicht abgeleiteten Ansprüchen für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind, oder wenn Leistungen gezahlt werden, denen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugrunde liegen. Diese Ansprüche gelten als in dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.4 gegeben.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „Sätze 1 und 2“ die Worte „Satz 1“ angesetzt, und folgender Satz 2 angefügt:

„Die Begrenzung nach Absatz 2 Satz 2 ist an der Stelle vorzunehmen, von der die Leistung gezahlt wird.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „geändert“ die Worte „jeweils bis zum Inkrafttreten einer für sie geltenden Rechtsverordnung nach § 16“ angefügt.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Besteht Anspruch auf eine modifizierte Übergangsrente aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.1, wird die Übergangsrente nur in der Grundform geleistet. Satz 1 ist vor anderen Regelungen für die Übergangsrente anzuwenden.“

656/91

Artikel 2

Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (826-30-1)

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich anderer Versorgungssysteme gewechselt sind; ausgenommen sind Invalidenrenten nach § 9 Abs.1 Nr.1 Buchstabe c aufgrund einer Entlassung vor dem 1. Juli 1990.“

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 angefügt:

„4. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs.1 Nr.1, denen auch Zeiten einer verdeckten Tätigkeit als hauptberuflicher Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugrunde liegen; Nummer 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

5. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs.1 Nr.1 an Leistungsempfänger, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland haben.“

d) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Leistungen aus dem Sondersversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.4, die auf Grund einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bewilligt worden sind, obwohl eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr.4 nicht bestanden hat, werden eingestellt.“

7. Dem § 16 wird angefügt:

„(3) Es werden ermächtigt

1. der Bundesminister der Verteidigung für das Sondersversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.1,
2. der Bundesminister des Innern für die Sondersversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr.2 und 4,
3. der Bundesminister der Finanzen für das Sondersversorgungssystem nach Anlage 2 Nr.3

durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Anlehnung an die Regelungen des Sozialgesetzbuchs und des Versorgungsrechts Grund, Umfang und Durchführung einer Kürzung oder eines Ruhens von Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 und 11 bei Erwerbseinkommen und berücksichtigungsfähigen Erwerbsersatz Einkommen, die Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsleistungen zu regeln.“

Das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.1606) wird wie folgt geändert:

(1) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 133 wird in § 307 b Abs.3 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird dieser solange gezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.“

2. In Nummer 134 wird in § 310 a am Ende der Nummer 3 ein Komma und folgende Nummer eingefügt:

„4. für das Kalenderjahr 1991 den vorläufigen Wert der Anlage 10“.

- (2) In Artikel 2 § 39 wird jeweils in Absatz 1 und Absatz 2 der Faktor „1,3225“ durch den Faktor „1,4130“ ersetzt und folgender Absatz angefügt:

„(3) Die nach Absatz 1 oder 2 ermittelten Renten erhöhen sich um Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr.29 S.154).“

(3) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 6 wird eingefügt:

„6 a. § 590 Abs.4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht für die Zeit nach Stellung eines Antrags unter den sonstigen Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch für den überlebenden Ehegatten, der wieder geheiratet hat, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.“

- 6 b. § 620 Abs.4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tode des Berechtigten auf ein Konto bei einem Postgiroamt oder einem anderen Geldinstitut im

Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs überwiesen wurden, gelten als unter Vorbehalt erbracht. Das Geldinstitut hat sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern. Eine Verpflichtung zur Rücküberweisung besteht nicht, soweit über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde, es sei denn, daß die Rücküberweisung aus einem Guthaben erfolgen kann. Das Geldinstitut darf den überwiesenen Betrag nicht zur Befriedigung eigener Forderungen verwenden." "

2. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 1152 Abs. 2 wird angefügt:

„Bestand für Eisenbahner und für Mitarbeiter der Deutschen Post am 31. Dezember 1991 wegen der Anwendung der gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1214) weitergeltenden Vorschriften über die Rentenberechnungsgrundlagen ein Rentenanspruch, der höher ist als unter Berücksichtigung von Satz 1 Nr. 1, wird der höhere Zahlbetrag so lange weitergezahlt, wie er den Zahlbetrag der Rente, die sich auf der Grundlage von Satz 1 Nr. 1 ergibt, übersteigt.“

b) § 1155 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die §§ 589 bis 602 und 617 gelten vom 1. Januar 1992 an für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Hatte der Versicherte, die Witwe oder der Witwer seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet, ist § 617 hinsichtlich der Einkommensanrechnung nicht anzuwenden; es verbleibt auch in diesen Fällen bei der Einkommensanrechnung nach § 590 Abs. 3.“

(4) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die

1. im Beitrittsgebiet während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehörten, oder
2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre,

einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eine Berufskrankheit eingetreten ist, wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der sich für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt, dadurch ergibt, daß das Entgelt, welches nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen in diesem Kalenderjahr höchstens zugrunde zu legen ist, mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt wird; für Teilzeitbeschäftigte findet § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Bei Personen, auf die § 8 Abs. 3 Anwendung findet, ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag mit dem Faktor 0,7 zu vervielfältigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß“ ersetzt durch die Worte „oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprachen oder vergleichbar waren und während der Zeit ihrer Tätigkeit für diesen Staatssicherheitsdienst einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eingetreten ist, wird.“

c) In Absatz 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“

2. In Nummer 21 werden in § 22 a Abs. 2 Satz 1 nach den Worten „beschäftigt waren“ die Worte „oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind“ eingefügt.

(5) Artikel 40 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„bei Alleinstehenden und Verheirateten, wenn beide Ehegatten eine Invalidenrente für Behinderte beziehen, mindestens in Höhe des Betrages, um den ihre Renten im Sinne von § 1 die für Dezember 1991 gezahlte Summe aus dem Monatsbetrag der Renten im Sinne von § 1 und dem Sozialzuschlag unterschreitet.“ "

(6) Nach Artikel 42 Abs. 10 wird eingefügt:

„(10 a) Am 1. Dezember 1991 tritt Artikel 1 Nr. 134 in Kraft.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, der mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft tritt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

29.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Renten-Oberleitungsgesetzes
(RÜG-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. November 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.